

Ehrungssatzung der Gemeinde Helbra

vom 21.01.2009

Auf Grund der §§ 6, 34 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Helbra hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 21.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Gemeinde Helbra kann der Gemeinderat folgende Ehrungen vornehmen:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - Verleihung einer Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra
 - Verleihung der Ehrennadel
- (2) Unberührt von dieser Ehrung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Gemeinde Helbra, bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.
- (3) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Helbra haben.
- (4) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 50 Absatz 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Helbra verleiht. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern Helbras und dabei besonders der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Gemeinde zu vermitteln.
- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Gemeinde Helbra auch überregional zu Ehre gereichen.

Die zu würdigenden Leistungen sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf.
Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Gemeinde Helbra gebunden.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief.
Die Ehrenbürger der Gemeinde Helbra werden zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Helbra eingeladen.

§ 3

Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra

- (1) Bürgern, die als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 15 Jahre nach dem 06.05.1990 ihre Ämter ausgeübt haben, kann die Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra verliehen werden. Die Ehrenurkunde ist verbunden mit der Überreichung eines Zinntellers. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.
- (2) Bürgern der Gemeinde Helbra, die in verbindlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bereichern, können ebenfalls mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra ausgezeichnet werden. Die Ehrenurkunde ist ebenfalls mit der Überreichung eines Zinntellers verbunden.

§ 4

Ehrennadel

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste für die Gemeinde erworben haben, kann die Ehrennadel der Gemeinde Helbra verliehen werden. Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Urkunde und die Ehrennadel der Gemeinde Helbra.

§ 5

Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenurkunde verbunden mit einem Zinnteller oder einer Ehrennadel kann aus der Mitte des Gemeinderates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.
- (3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, einer Ehrenurkunde oder einer Ehrennadel bedarf keiner Begründung.

§ 6 Verleihung, Registerführung

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und den Gemeinderat statt.
- (4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Gemeindearchiv geführt.
- (5) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Gemeinde Helbra öffentlich bekannt zu machen, nachdem die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.

§ 7 Aberkennung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigem Verhalten, welches das Ansehen der Gemeinde Helbra in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für die Ehrung gemäß dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten die in der 1. Wahlperiode geleisteten Verdienste nach der Kommunalwahl am 06.05.1990 voll berücksichtigt.
- (3) Ehrungen, die vor dem in Kraft treten dieser Satzung ausgesprochen wurden, bleiben unberührt.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Helbra, den 02.02.2009


Böttge
Bürgermeister



Ehrungssatzung der Gemeinde Helbra

vom 21.01.2009

Auf Grund der §§ 6, 34 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Helbra hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 21.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Gemeinde Helbra kann der Gemeinderat folgende Ehrungen vornehmen:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - Verleihung einer Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra
 - Verleihung der Ehrennadel
- (2) Unberührt von dieser Ehrung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Gemeinde Helbra, bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.
- (3) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Helbra haben.
- (4) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 50 Absatz 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Helbra verleiht. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern Helbras und dabei besonders der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Gemeinde zu vermitteln.
- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Gemeinde Helbra auch überregional zu Ehre gereichen.

Die zu würdigenden Leistungen sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf.
Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Gemeinde Helbra gebunden.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief.
Die Ehrenbürger der Gemeinde Helbra werden zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Helbra eingeladen.

§ 3

Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra

- (1) Bürgern, die als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 15 Jahre nach dem 06.05.1990 ihre Ämter ausgeübt haben, kann die Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra verliehen werden. Die Ehrenurkunde ist verbunden mit der Überreichung eines Zinntellers. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.
- (2) Bürgern der Gemeinde Helbra, die in verbindlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bereichern, können ebenfalls mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Helbra ausgezeichnet werden. Die Ehrenurkunde ist ebenfalls mit der Überreichung eines Zinntellers verbunden.

§ 4

Ehrennadel

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste für die Gemeinde erworben haben, kann die Ehrennadel der Gemeinde Helbra verliehen werden. Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Urkunde und die Ehrennadel der Gemeinde Helbra.

§ 5

Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenurkunde verbunden mit einem Zinnteller oder einer Ehrennadel kann aus der Mitte des Gemeinderates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.
- (3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, einer Ehrenurkunde oder einer Ehrennadel bedarf keiner Begründung.

§ 6 Verleihung, Registerführung

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und den Gemeinderat statt.
- (4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Gemeindearchiv geführt.
- (5) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Gemeinde Helbra öffentlich bekannt zu machen, nachdem die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.

§ 7 Aberkennung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigem Verhalten, welches das Ansehen der Gemeinde Helbra in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten.
Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für die Ehrung gemäß dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten die in der 1. Wahlperiode geleisteten Verdienste nach der Kommunalwahl am 06.05.1990 voll berücksichtigt.
- (3) Ehrungen, die vor dem in Kraft treten dieser Satzung ausgesprochen wurden, bleiben unberührt.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Helbra, den 02.02.2009


Böttge
Bürgermeister

